

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)**

vom 25. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

zum Thema:

**Bezahlkarte**

und **Antwort** vom 15. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19564  
vom 25.06.2024  
über Bezahlkarte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Kosten wird im Falle der Einführung der Bezahlkarte in Berlin gerechnet? Mit welchen darüber hinaus anfallenden laufenden jährlichen Kosten wird in Berlin gerechnet?

Zu 1.: Die Einführung der Bezahlkarte wird mit Mehrausgaben einhergehen, die aktuell jedoch noch nicht beziffert werden können. Es fallen unabhängig von der Einführung der Bezahlkarte Kosten für die Durchführung des länderübergreifenden Vergabeverfahrens an, die nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssels auf die an dem Vergabeverfahren teilnehmenden Länder verteilt werden. Absehbar werden zusätzliche personelle Bedarfe für die Implementierung in den einbezogenen Behörden anfallen und voraussichtlich auch Kosten für die Schaffung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren entstehen, die ohne Kenntnis der Eigenschaften des ausgewählten Produkts nicht beziffert werden können.

Der Umfang der darüber hinaus entstehenden laufenden Mehrausgaben ist abhängig von der Höhe der anbieterseitig erhobenen prozentualen Pauschale auf Grundlage der mittels

Bezahlkarte zahlbar gemachten Leistungen und der einmaligen Kosten pro ausgestellter Bezahlkarte.

2. Mit welcher Einsparung für die Verwaltung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen wird gerechnet?

Zu 2.: Eines der mit der Einführung der Bezahlkarte bezweckten Ziele ist u. a. die Minimierung des Verwaltungsaufwandes. Gleichwohl geht mit der Einführung und Implementierung der Bezahlkarte zunächst ein Mehraufwand im Zusammenhang mit der Umstellung einher. Eine konkrete Benennung und Bezifferung der möglichen personellen und finanziellen Einsparungen oder Belastungen kann erst nach Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren und Prüfung der Eigenschaften des Produkts erfolgen.

3. Soll das den Leistungsberechtigten zur Verfügung stehende Bargeld weiter ausgezahlt werden oder soll mit der Bezahlkarte eine Bargeldabhebung (wenn ja, in welcher Höhe) möglich sein?

4. Wie wird die Höhe des entsprechenden Betrages begründet? Falls noch kein Betrag festgelegt ist, welche Begründungen und welche Höhe könnte sachlich begründet festgelegt werden?

Zu 3. und 4.: Mit der Bezahlkarte wird eine Bargeldabhebung möglich sein. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Bargeldes ist aktuell Gegenstand von Beratungen im Senat und wird sich auch an den sachlichen Begründungen des erforderlichen Betrages orientieren.

5. Mit welchem zeitlichen und personellen Aufwand wird bei der Einführung und dem Betrieb der Bezahlkartenausgabe für die Verwaltung gerechnet?

Zu 5.: Konkrete Schätzungen zum zeitlichen und personellen Aufwand sind ohne Kenntnis des Ergebnisses des Vergabeverfahrens nicht möglich. Aufgrund der diversen erforderlichen Prozessschritte und vorzunehmenden Prüfungen - bspw. mit Blick auf den Datenschutz - bedarf die Einführung der Bezahlkarte einer gewissen Vorlaufzeit.

6. Hält es der Senat für sinnvoll, den Einsatz der Bezahlkarte auf bestimmte Einrichtungen, bei denen sie genutzt werden kann, zu begrenzen? Wenn ja, auf welche?

7. Hält es der Senat für sinnvoll, den Einsatz der Bezahlkarte auf bestimmte Postleitzahlenbereiche, in denen sie jeweils genutzt werden kann, zu begrenzen? Wenn ja, auf welche und warum?

Zu 6. und 7.: Die konkrete Ausgestaltung und Festlegung landesweit geltender Voreinstellungen der Bezahlkarte bei Beschluss der Einführung wird noch abgestimmt. Dies betrifft sowohl mögliche Einschränkungen von Waren- und Händlergruppen, etwa aus dem

Bereich des Glücksspiels, als auch die Entscheidung über den flächendeckenden Einsatz in Deutschland bzw. die Beschränkung auf bestimmte PLZ-Bereiche.

8. Wird sichergestellt und ggf. wie, dass mit der Bezahlkarte auch Beratungshilfengebühren von Rechtsanwält:innen bezahlt werden können, ggf. mittels Überweisungen o.a.?

Zu 8.: Mit der Bezahlkarte sollen grundsätzlich keine Überweisungen ins In- und Ausland möglich sein. Der Senat wird bei Einführung der Bezahlkarte sicherstellen, dass der Zugang der Leistungsberechtigten zum Recht – etwa zu Anwaltsleistungen - und weiteren gesetzlich verbürgten grundlegenden Rechten sichergestellt bleibt.

9. Können Dritte anstelle der Bezahlkarteninhaberinnen im Beisein der Bezahlkarteninhaber:innen Dinge für sich kaufen und dann den Bezahlkarteninhaber:innen ggf. gegen eine „Gebühr“ oder ohne eine solche den Gegenwert in bar aushändigen?

Zu 9.: Umgehungslösungen der in der Frage genannten Art können nicht ausgeschlossen werden.

10. Verfügt der Senat über Informationen darüber, ob und wie viel Geld momentan von Asylbewerber:innen in ihre Herkunftsländer an eigene Familien versendet wird?
11. Verfügt der Senat über Informationen darüber, ob und wie viel Geld momentan von Asylbewerber:innen an ihre Schleuser oder Schleuserorganisationen versendet wird?
12. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt nachträglich Schleuser bezahlt werden?

Zu 10., 11., und 12.: Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

13. Geht der Senat davon aus, dass dieser potenzielle Geldfluss einen Einfluss auf den Umfang der Einwanderung nach Deutschland hat? Auf welche Grundlage stützt sich diese Annahme?

Zu 13.: Der Senat geht davon aus, dass die denkbaren Motivationen, aus dem Herkunftsland zu fliehen und Zuflucht in Deutschland zu suchen, divers und vielschichtig sind und nicht verallgemeinert werden können.

14. Ist es für Asylbewerber:innen bislang verboten, Leistungen, die sie erhalten, in ihre Heimat zu schicken oder ist die Nutzung der Leistungen anderweitig eingeschränkt?

Zu 14.: Die Leistungen dienen der Bedarfsdeckung während des Aufenthaltes im Inland. Es sind in sehr bescheidenem Umfang Mittel zur persönlichen Verwendung, etwa für die

Freizeitgestaltung, enthalten. Diese Mittel ins Ausland zu senden, entspräche nicht dem Anliegen des Gesetzgebers, die sozio-kulturelle Teilhabe zu sichern. Es ist jedoch nicht verboten.

15. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 15.: Vor Abschluss des Vergabeverfahrens sind keine weiteren Aussagen möglich.

Berlin, den 15. Juli 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung